

ND-7233-201 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Vulkanische Bombe bei Strohn“

03 RVO 58
(Anh. 1. Liste Nr. 201)

RECHTSVERORDNUNG

Über das Naturdenkmal "Vulkanische Bombe bei Strohn"
vom

12. März 1987

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1973 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete, auf dem in der beiliegenden Karte besonders gekennzeichneten Standort befindliche Basaltkugel wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Vulkanische Bombe bei Strohn".

§ 2

Bei dem Naturdenkmal "Vulkanische Bombe bei Strohn" handelt es sich um eine Basaltkugel aus blasenreichem Olivin-Basalt mit einem Durchmesser von bis zu 6 m, einem schätzungswelsen Volumen von 25 cbm und einem Gewicht von mindestens 75 t in der Gemarkung Strohn, Flur 10, Flurstück Nr. 92, welche 1969 aus ca. 15 m Höhe der damaligen Bruchwand des Watzgebirges bei Strohn herausfiel.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der "Vulkanischen Bombe" wegen ihrer Seltenheit und Eigenart sowie ihrer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung. Mit geschützt sind die Flächen um das Naturdenkmal in einem Umkreis von 5 m gemessen jeweils ab dem äußeren Radius der Basaltkugel.

§ 4

Folgende Handlungen sind verboten:

- 2 -

03 RVO 58
(Anh. 1. Liste Nr. 201)

1. Die vulkanische Bombe zu zerstören oder sie mittels technischer Hilfsmittel gleich welcher Art anzubohren, anzuschlagen, anzukratzen oder sonstwie zu beschädigen;
2. die bisherige Bodengestalt oder Bodennutzung der gem. § 3 mitgeschützten Fläche durch Umgraben, Abgraben, Auffüllen, Versiegeln, Bepflanzen oder Errichten baulicher Anlagen (einschl. Zeltlager) zu verändern;
3. im Bereich des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche zwischen der K K 27 und der Alf ohne vorherigen Nachweis der Unschädlichkeit der Maßnahme für das Naturdenkmal Leitungen (ober- oder unterirdisch) zur Ver- oder Entsorgung errichtet;
4. unmittelbar am Naturdenkmal Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen oder im Bereich der mitgeschützten Fläche zwischen der Alf und der K 27 Bild- oder Schrifttafeln zu errichten, die nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Markierung von Wanderwegen dienen;
5. Materialien gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich sonst zu verunreinigen;
6. Farbstoffe oder sonstige schädigende Stoffe auf das Naturdenkmal aufzutragen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen von den Verboten des § 4 bedürfen gem. § 36 Landespflegegesetz der Befreiung durch die Untere Landespflegebehörde.

§ 7

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche haben auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 (1) Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

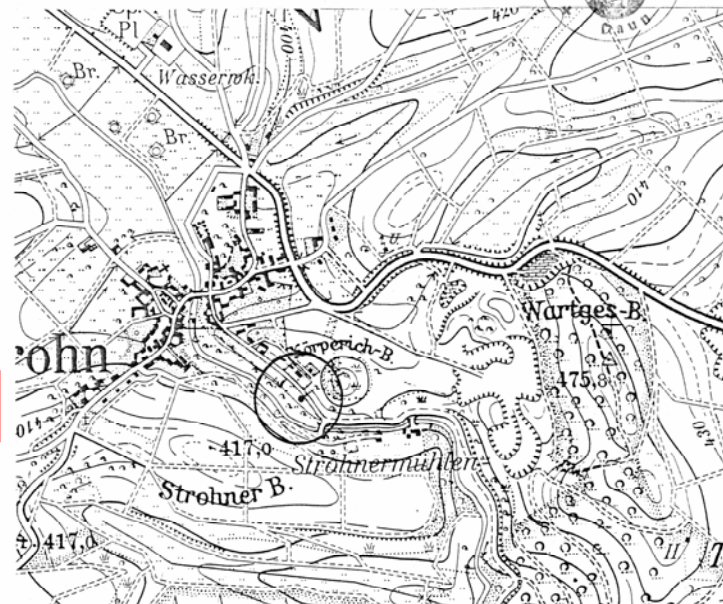
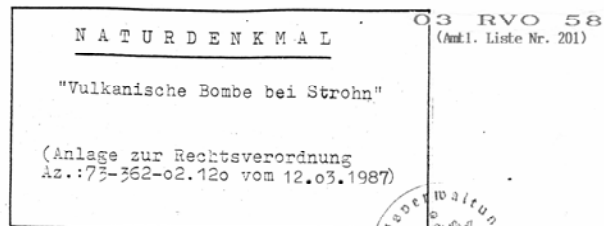
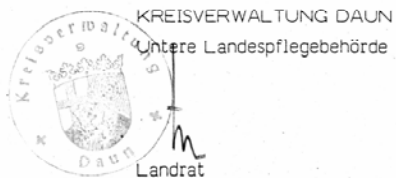
- 3 -

1. § 4 Nr. 1 die vulkanische Bombe zerstört oder sie mittels technischer Hilfsmittel gleich welcher Art anbohrt, anschlägt, ankratzt oder sonst wie beschädigt;
2. § 4 Nr. 2 die bisherige Bodengestalt oder Bodennutzung der gem. § 3 mitgeschützten Fläche durch Umgraben, Abgraben, Auffüllen, Versiegeln, Bepflanzen oder Errichtung baulicher Anlagen (einschl. Zeltlager) verändert;
3. § 4 Nr. 3 im Bereich des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche zwischen K 27 und der Alf ohne vorherigen Nachweis der Unschädlichkeit der Maßnahme für das Naturdenkmal Leitungen (ober- oder unterirdisch) zur Ver- oder Entsorgung errichtet;
4. § 4 Nr. 4 unmittelbar am Naturdenkmal oder im Bereich der mitgeschützten Fläche zwischen der Alf und der K 27 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) errichtet, die nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Markierung von Wanderwegen dienen;
5. § 4 Nr. 5 Materialien gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
- § 4 Nr. 6 Farbstoffe oder sonstige schädigende Stoffe auf das Naturdenkmal aufträgt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gem. § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom 07. November 1979 in Kraft.

5568 Daun, den 12. März 1987
Az.: 73-362-02.120



Auszugsweise Vergrößerung M.1:10000 aus der Top.-Karte
1:25000 MTEI.5807 Gillenfeld - mit Genehmigung des
Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 01.10.1969,
Az.: 4062/SA.803/69, vervielfältigt durch: Kreisverwal-
tung Daun